

100.000 24

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 75/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Peter Alexis A [REDACTED],
B [REDACTED] B [REDACTED]straße 32, H [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Helene H [REDACTED]
H [REDACTED]-B [REDACTED]-Weg 8, H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Sigmund A. [REDACTED],
II. Instanz: E [REDACTED] 5, H [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Halstenberg
am 22. Mai 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts Hamburg vom 12. April 1983 -
1 U 46/82 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO)

Streitwert: 41.717,23 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeu-
tung. Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg.

1. Allgemein anerkannt und auch von der Revision
nicht angefochten wird der rechtliche Ausgangspunkt
des Berufungsgerichts: Nach § 421 BGB steht es im
freien Belieben des Gläubigers, in welchem Umfang er
einen von mehreren Gesamtschuldern in Anspruch nimmt
und dadurch mit dem Regreßrisiko belastet (MünchKomm/

Selb § 421 BGB Rn. 28; Senatsurteil vom 30. Januar 1967 - III ZR 248/64 = BB 1967, 476/77).

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, er habe hier eine besondere Berücksichtigung seiner Interessen deswegen erwarten können, weil der für die Beklagte handelnde Makler L. [REDACTED] zugleich auch ihn, den Kläger, in finanziellen Dingen beraten habe. Vertragliche Beziehungen zwischen L. [REDACTED] und dem Kläger mögen zu Ansprüchen des Klägers gegen L. [REDACTED] persönlich führen, nicht aber zu gesteigerten Rücksichtnahmepflichten der Beklagten im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zum Kläger.

2. Steht es dem Gläubiger frei, ob und in welchem Umfang er von einem Gesamtschuldner Erfüllung fordern will, so ist er auch in der Zwangsvollstreckung grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rückgriffsinteressen des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners zu berücksichtigen. Einschränkungen aus Treu und Glauben sind in diesem Stadium - wenn der Schuldner fällige Verpflichtungen nicht freiwillig erfüllt, sondern dazu gezwungen werden muß - in noch geringerem Maße gerechtfertigt. Auf die Senatsrechtsprechung zur Pflicht des Darlehensgläubigers, bei Ausübung des Kündigungsrechts gegenüber dem Darlehensnehmer auf dessen Belange Rücksicht zu nehmen, kann sich die Revision daher nicht berufen.

Auf keinen Fall kann der Beklagten schon daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß sie wegen ihrer Forderung in ein Grundstück von erheblich höherem Wert vollstreckt und - vor Durchführung der Versteigerung - vorsorglich noch einen Zwangsversteigerungsantrag für ein weiteres



Grundstück gestellt hat. Zwar gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Zwangsvollstreckung (vgl. BVerfGE 48, 396, 400; 52, 214, 219 ff.). Er verbietet es einem Gläubiger aber nicht, wegen einer Geldforderung von ca. 80.000 DM, die anderweitig nicht durchzusetzen ist, die Zwangsversteigerung von Grundstücken zu betreiben, deren Wert sehr viel höher liegt.

3. Auch das Berufungsgericht erkennt an, daß unter besonderen Umständen das Vorgehen des Gläubigers nur gegen einen Gesamtschuldner mißbräuchlich sein kann (vgl. Senatsurteil vom 30. Januar 1967 aaO; MünchKomm/Selb aaO; RGRK/Weber 12. Aufl. § 421 BGB Rn. 48). Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das OLG aber eine Schadensersatzpflicht aus positiver Forderungsverletzung oder § 826 BGB auf die Fälle beschränken will, in denen der Gläubiger - oder sein Vertreter - sich deswegen nur an einen von mehreren Gesamtschuldnern hält, weil er aus mißbilligenswerten Motiven die Absicht hat, gerade diesem Schuldner Schaden zuzufügen. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Rechtsprechung des BGH, nach der es für den Schädigungsvorsatz gemäß § 826 BGB genügt, wenn der Schädiger mit einem möglichen Schaden rechnet und ihn billigt (RGRK/Steffen § 826 BGB Rn. 33; Urteil vom 11. November 1966 - Ib ZR 91/64 = NJW 1967, 493, 495). Wenn der Gläubiger gemäß § 421 BGB das Recht hat, einen Gesamtschuldner in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und ihn dadurch mit dem Regreßrisiko zu belasten, so kann allein das billigende Bewußtsein, daß dadurch diesen Schuldner ein endgültiger Vermögensverlust treffen kann, für einen Schadensersatzanspruch nicht ausreichen. Anders als bei Handlungen, deren Sittenwidrigkeit sich aus einem objektiven Tatbestand ergibt und bei denen

daneben subjektiv bedingter Schädigungsvorsatz genügt, begründet hier erst das zu mißbilligende Motiv die Sittenwidrigkeit (vgl. MünchKomm/Mertens § 826 BGB Rn. 40; RGRK/Steffen § 826 BGB Rn. 28).

4. Die tatrichterliche Würdigung, die vom Kläger angeführten Indiztatsachen reichten für den Schluß auf die notwendige Schädigungsabsicht nicht aus, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg